

# 6



## *Fotos und Webcams*



**ULD**



Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein

## **Inhaltsverzeichnis**

Einleitung .....	3
1. Erstellung und Veröffentlichung von Aufnahmen: Grundrechte .....	4
2. Fotografieren nach der DSGVO .....	4
2.1 Ausnahme.....	4
2.2 Grundsatz.....	5
2.3 Fotografie und Veröffentlichung der Aufnahmen aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis.....	6
2.3.1 Berechtigtes Interesse der Fotografin oder des Fotografen.....	7
2.3.2 Schutzwürdige Interessen der Abgebildeten.....	8
2.3.3 Fallgruppen des Kunsturhebergesetzes und Beispiele.....	9
2.4 Fotografie und Veröffentlichung der Aufnahmen aufgrund einer Einwilligung der abgebildeten Personen .....	12
3. Sonderfall Webcam .....	12
4. Transparenz- und Informationspflichten .....	14
4.1 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person.....	15
4.2 Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.....	16
5. Rechte der betroffenen Personen .....	17
Kontakt.....	20
Broschüren zu weiteren Themen .....	20

**Impressum:**

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)  
Holstenstraße 98, 24103 Kiel  
<https://www.datenschutzzentrum.de/>

Umschlaggestaltung: ULD, unter Verwendung eines Fotos von  
StockSnap / pixabay.com

Die folgende Darstellung ist nicht abschließend. Es werden einige wesentliche Fragestellungen behandelt.

Stand: Juni 2019

## **Einleitung**

Das **Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)** mit seiner Leiterin, der Landesbeauftragten für Datenschutz, überwacht die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei öffentlichen (Behörden) und nichtöffentlichen Stellen (Unternehmen) in Schleswig-Holstein. Außerdem kann das ULD in strittigen Fällen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein angerufen werden.

Die folgende Broschüre gibt Auskunft über die wichtigsten Fragen zum Datenschutz bei der Erstellung von Bildaufnahmen nach der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO), die Veröffentlichung derartiger Fotografien sowie die Verbreitung der Aufnahmen. Außerdem wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen der Betrieb einer Webcam aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

Nicht enthalten sind Fragen der Datenverarbeitung im Bereich des Journalismus und die Fotografie von Einzelpersonen, mit denen ein Vertrag geschlossen wurde.

## 1. Erstellung und Veröffentlichung von Aufnahmen: Grundrechte

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Das ist in unserem Grundgesetz und auch in der europäischen Charta der Grundrechte an vorderster Stelle verankert. Daneben tritt das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Betrachtet man diese beiden Grundrechte gemeinsam, ergibt sich daraus das sogenannte **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** als besondere Ausprägungsform dieser beiden Rechte. Das bedeutet, dass wir grundsätzlich selbst darüber bestimmen dürfen, was andere Menschen über uns wissen dürfen. Das gilt auch für Bilder oder Videoaufnahmen, auf denen wir abgebildet sind. Daraus folgt, dass es nicht unbegrenzt erlaubt sein kann, Personen zu fotografieren oder zu filmen und die Aufnahmen zu veröffentlichen.

Jeder Mensch hat das Recht, sich in der Öffentlichkeit frei zu bewegen, ohne dass er damit rechnen muss, fotografiert zu werden oder dass heimlich oder offen Videoaufnahmen von ihm erstellt werden. Dennoch besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, Aufnahmen im öffentlichen Raum anzufertigen und auch zu veröffentlichen.

## 2. Fotografieren nach der DSGVO

### 2.1 Ausnahme

Fotografien, die im Rahmen **ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten** erstellt werden, unterfallen nicht dem Anwendungsbereich der DSGVO. Davon umfasst sind beispielsweise Urlaubsfotos der Familie oder Aufnahmen von Sehenswürdigkeiten, Hochzeiten oder runden Geburtstagen für das private Fotoalbum.

**Zugrunde liegende Regelung:**

Art. 2 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/679  
(Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO))

Die **Veröffentlichung** von Bildern hingegen, auf denen Personen erkennbar abgebildet werden, ist **keine** ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeit mehr, selbst wenn dies nicht aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen erfolgt.

Für Fotografien, die aufgrund der Abbildung von betroffenen Personen deren personenbezogene Daten enthalten und der DSGVO unterfallen, sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

## **2.2 Grundsatz**

Jede Verarbeitung **personenbezogener Daten** ist nach der DSGVO zunächst einmal verboten – es sei denn, es gibt dafür eine Rechtsgrundlage, z. B. wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder die betroffene Person eine Einwilligung gegeben hat.

**Zugrunde liegende Regelung:**

Art. 4 Nr. 2 DSGVO

Der Begriff der Verarbeitung erfasst jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten, unter anderem das Erheben und Speichern, aber auch das Verbreiten (Veröffentlichen) von Daten. Im Bereich der Fotografie fallen die beiden erstgenannten Begriffe in der Regel zeitlich nahezu zusammen.

Für jeden Verarbeitungsschritt ist gesondert zu prüfen, ob und wie die jeweilige Verarbeitung rechtmäßig erfolgen kann, d. h. es kann z. B. in bestimmten Fällen zwar rechtlich zulässig sein, Fotos anzufertigen (Daten zu erheben und zu speichern), nicht aber diese zu veröffentlichen.

Für die datenschutzrechtliche Bewertung für das Erstellen von Fotografien und deren Veröffentlichung, kommt es zunächst darauf an, ob **Personen erkennbar** auf den Aufnahmen abgebildet werden, da nur in diesem Fall personenbezogene Daten vorliegen. Die Fotografie von Sachen und die Veröffentlichung dieser Aufnahmen müssen in der Regel nicht auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden und bedürfen auch nicht der Einwilligung des Eigentümers, sofern die Sache nicht auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehbar ist.

**Zugrunde liegende Regelung:**

Art. 4 Nr. 1 DSGVO

Eine Person ist nicht nur bestimmt oder bestimmbar, wenn ihr Gesicht auf den Aufnahmen erkennbar wird. Vielmehr können auch zusätzliche Kriterien zu einer Bestimmbarkeit führen. Dies gilt vor allem für das sonstige Körperbild einer Person, z. B. die Körperhaltung, die Kleidung oder die mitgeführten Gegenstände. Darüber hinaus sind auch Zeitpunkt und Ort der Aufnahme geeignet, um Rückschlüsse auf eine Person ziehen zu können. Ist eine Identifizierung, ggf. auch mit weiteren Hilfsmitteln, möglich, handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO.

### **2.3 Fotografie und Veröffentlichung der Aufnahmen aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis**

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer Rechtsgrundlage, z. B. einer gesetzlichen Erlaubnis oder einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

**Zugrunde liegende Regelung:**

Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Als gesetzliche Grundlage, nach der das Fotografieren von Personen zulässig sein kann, kommt **Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO** in Betracht. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, soweit sie zur Wahrung der berechtigten Interessen der Fotografinnen und Fotografen oder eines Dritten erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen der abgebildeten Personen nicht überwiegen.

Für die Veröffentlichung enthält neben der DSGVO auch das Kunsturhebergesetz (KUG) Regelungen. Aufgrund des abschließenden Charakters der DSGVO ist jedoch umstritten, ob die Vorschriften der §§ 22, 23 KUG zur Verbreitung und Zurschaustellung von Bildnissen noch anwendbar sind. Im Ergebnis führen die Anwendung des Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO und der §§ 22, 23 KUG zu denselben Ergebnissen, sodass die Frage des anwendbaren Rechts praktisch keine Auswirkungen hat.

### **2.3.1 Berechtigtes Interesse der Fotografin oder des Fotografen**

Für das Herstellen von Bildaufnahmen muss ein **berechtigtes Interesse** vorhanden sein. Ein solches kann vorliegen, wenn man im Rahmen seiner Berufsausübung zu Erwerbszwecken fotografiert. Auch das Interesse eines Vereins, seinen Internetauftritt mit Fotos zu ergänzen, um die Vereinstätigkeit besser darzustellen, wäre ein berechtigtes Interesse.

Liegt ein berechtigtes Interesse nicht vor, ist die Verarbeitung auf dieser Basis unzulässig. Besteht ein berechtigtes Interesse der Fotografin oder des Fotografen, muss eine Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen erfolgen.

### 2.3.2 Schutzwürdige Interessen der Abgebildeten

Die **schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen** sind je nach **Einzelfall** in unterschiedlich starker Ausprägung zu berücksichtigen.

Der Grundrechtseingriff verstärkt sich für die abgebildeten Personen beispielsweise dann, wenn es sich um hochauflösende Bildaufnahmen handelt und es mit geringem Aufwand möglich ist, die Personen zu erkennen und zu identifizieren. Der Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen kann von vornherein verringert werden, indem das Motiv oder der Bildausschnitt so gewählt werden, dass möglichst wenige Personen erkennbar abgebildet sind, die Aufnahme in geringerer Auflösung getätigt wird oder Personen lediglich in weiter Entfernung erfasst werden (Verzicht auf Heranzoomen).

Auch kann der Grundrechtseingriff durch nachträgliche Bildbearbeitung verringert werden. Zudem muss berücksichtigt werden, ob und wie sich die beabsichtigte weitere Verwendung auf die Rechte der betroffenen Personen auswirkt. Sowohl eine Veröffentlichung mit großer Reichweite als auch eine überlange Speicherdauer oder eine Ablage der Aufnahmen an risikoträchtigen Speicherorten (z. B. mit Zugriffsmöglichkeiten durch andere) sind beispielsweise geeignet, die Rechte und Interessen der betroffenen Personen stärker zu beeinträchtigen.

Unabhängig davon, ob das Kunsturhebergesetz neben der DSGVO anwendbar ist, können bei der Interessenabwägung weiterhin zumindest die Kriterien aus dem KUG herangezogen werden. Daraus ergibt sich, dass das schutzwürdige Interesse der abgebildeten betroffenen Personen grundsätzlich nicht überwiegt, wenn es sich bei ihnen um Personen der Zeitgeschichte handelt oder sie als Beiwerk neben einer Landschaft oder Örtlichkeit oder als Teilnehmende an öffentlichen Veranstaltungen auf der Aufnahme abge-

bildet sind. Gleiches gilt für Bildnisse, deren Verbreitung einem „höheren Interesse der Kunst“ dienen soll.

**Zugrunde liegende Regelung:**

§§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KUG)

Ihre Grenze findet eine Verarbeitung jedoch dann, wenn die berechtigten Interessen der betroffenen Personen im Einzelfall überwiegen. Daraus folgt, dass das Fotografieren bei den hier genannten Fallgruppen nicht pauschal rechtmäßig ist, sondern es stets einer Abwägung bedarf, ob die Interessen der betroffenen Personen nicht doch im Einzelfall überwiegen.

### **2.3.3 Fallgruppen des Kunsturhebergesetzes und Beispiele**

„**Absolute Personen der Zeitgeschichte**“ sind Menschen, die aus der Masse der Mitmenschen herausragen und deshalb im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, wie beispielsweise prominente Personen wie Politikerinnen und Politiker, Künstlerinnen und Künstler oder Sportlerinnen und Sportler. Bei diesen Personen ist ein Überwiegen der schutzwürdigen Interessen nur in Ausnahmefällen anzunehmen.

„**Relative Personen der Zeitgeschichte**“ sind Personen, die in Zusammenhang mit einem bestimmten zeitgeschichtlich herausragenden Ereignis in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten sind. Von ihnen dürfen nur Aufnahmen erstellt und verbreitet werden, die in einem Zusammenhang mit dem herausragenden Ereignis stehen.

**Sportlerinnen und Sportler** dagegen, die über ihre Vereinsgrenzen hinaus **nicht in der Öffentlichkeit bekannt** sind, fallen grundsätzlich nicht unter den Begriff der relativen Personen der Zeitgeschichte.

Wenn Personen nur **Beiwerk zu einer Landschaft oder Örtlichkeit** sind, kann davon ausgegangen werden, dass ihre Interessen grundsätzlich nicht überwiegen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine Sehenswürdigkeit als Fotomotiv dient, sich im näheren Umfeld aber auch Personen aufhalten. Gleiches gilt für öffentliche Straßen oder Landschaften, da kaum zu verhindern ist, Personen als „Beiwerk“ mitzuerfassen.

Bei der Anfertigung von Fotoaufnahmen anlässlich **öffentlicher Veranstaltungen** dürften sich ähnliche Wertungen vornehmen lassen, da die einzelnen Teilnehmenden in diesem Fall wohl als **Beiwerk der Veranstaltung** anzusehen wären. Beispielsweise beim Fotografieren einer Sportveranstaltung dürfte das Interesse der anwesenden Personen in der Regel geringer zu gewichten sein als das Interesse der Fotografinnen oder der Fotografen. Die einzelnen Sportler(innen) oder Zuschauer(innen) – sofern es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt – sind in diesem Fall Beiwerk der Veranstaltung. Ebenso verhält es sich beispielsweise mit dem Fotografieren einer Demonstration oder ähnlichen Veranstaltungen. Das ist jedoch nur anzunehmen, solange es sich um **Aufnahmen** handelt, **die das Geschehen insgesamt**, nicht aber einzelne Personen hervorgehoben **abbilden**.

Da all diese Aufnahmen nicht darauf abzielen, einzelne Personen erkennbar abzubilden, ist es in der Regel möglich und zumutbar, entweder bereits bei der Anfertigung der Aufnahmen oder bei deren späterer Nachbearbeitung Maßnahmen zu ergreifen, um die Identifizierbarkeit der betroffenen Personen zu verhindern oder zumindest zu verringern.

Wenn einzelne Personen hervorgehoben abgebildet werden, sind diese nicht mehr als „Beiwerk“ anzusehen, sodass ihr schutzwürdiges Interesse in der Regel überwiegt. Dies wäre z. B. der Fall, wenn eine oder wenige einzelne Personen im Fokus der Aufnahme zur Darstellung einer Sportart abgebildet werden. Für derartige Konstellationen muss eine Einwilligung eingeholt werden.

Entscheidend ist auch immer der Bereich bzw. Kontext, in dem fotografiert wird. Bei der Betrachtung der einzelnen Bereiche ist immer danach zu fragen, was eine betroffene Person berechtigterweise erwarten kann. An öffentlichen Plätzen oder als Teilnehmer(in) einer Veranstaltung dürfte eher damit zu rechnen sein, fotografiert zu werden, als beispielsweise in **Individualbereichen**. Dabei handelt es sich um Bereiche, die zwar öffentlich zugänglich sind, aber dem persönlichen Rückzug dienen und in denen Menschen ihre Freizeit gestalten, sich länger aufhalten und miteinander kommunizieren, z. B. Restaurants, Parks, Schwimmbäder, Strände oder Fitnessstudios. An solchen Orten wiegt das Interesse der Personen daran, möglichst unbeobachtet und gerade nicht Teil eines Fotos zu sein, schwerer. Bei der Erstellung von Bildaufnahmen ist dies zu berücksichtigen und im Einzelfall abzuwägen.

Nicht zum öffentlich zugänglichen Bereich gehören private Wohnungen bzw. Grundstücke. Hier kann ein Eingriff in die Rechte der Betroffenen durch das Fotografieren besonders intensiv sein.

Das Fotografieren von Personen in **besonders intimen Bereichen** (z. B. in sanitären Einrichtungen, in Saunabereichen oder Umkleieräumen) ist in jedem Fall **unzulässig**, da die Interessen der betroffenen Personen daran, nicht fotografiert zu werden, deutlich überwiegen.

Die schutzwürdigen Interessen von **Kindern** müssen in besonderem Maße berücksichtigt werden. Gerade durch das europäische Datenschutzrecht werden Kinder besonders geschützt. Fotos von Kindern dürfen nur mit Einwilligung der Eltern verarbeitet und veröffentlicht werden.

## **2.4 Fotografie und Veröffentlichung der Aufnahmen aufgrund einer Einwilligung der abgebildeten Personen**

Eine Einwilligung ist eine freiwillige und informierte unmissverständlich abgegebene Willensbekundung oder sonstige eindeutig bestätigende Handlung der betroffenen Person. Um eine wirksame Einwilligung abgeben zu können, ist es notwendig, dass die betroffene Person über die Zwecke und sonstige Ausgestaltung der Datenverarbeitung informiert ist und dass die Einwilligung freiwillig abgegeben wird. Im Beschäftigtenverhältnis kann beispielsweise nicht von der für die Einwilligung erforderlichen Freiwilligkeit ausgegangen werden, da ein Arbeitnehmer immer in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Arbeitgeber steht. Grundsätzlich kann die Einwilligung formlos, also auch mündlich abgegeben werden. Der Verantwortliche muss aber nachweisen können, dass eine Einwilligung in die Datenverarbeitung vorliegt, weshalb sich die Schriftform empfiehlt. Nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO kann die betroffene Person ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

### **Zugrunde liegende Regelungen:**

Art. 4 Nr. 11 DSGVO

Art. 7 DSGVO

## **3. Sonderfall Webcam**

Bei Kameras, die Live-Bilder auf einer Website veröffentlichen, fällt die Datenerhebung mit der Veröffentlichung der Bilder zeitlich zusammen. Auch diese Form der Datenverarbeitung ist nach den Maßstäben des Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zu bewerten, und die gegenüberstehenden Interessen müssen abgewogen werden.

Häufig dienen derartige Kameras touristischen Zwecken, indem sie die Landschaft, das Wetter oder das Ferienhaus darstellen und ggf. auch bewerben sollen. Die Kamerabetreiber haben überwiegend

ein wirtschaftliches Interesse (Tourismuswerbung) an der Anfertigung und Veröffentlichung der Bildaufnahmen. Die Örtlichkeit oder das Gebäude soll möglichst attraktiv erscheinen und so den Tourismus fördern. Die Personen, die sich an diesen Örtlichkeiten aufhalten und von der Webcam **erkennbar** miterfasst werden, haben ein Interesse daran, dass man sie nicht in Echtzeit im Internet beobachten kann, sondern dass sie sich grundsätzlich frei und unbeobachtet in der Öffentlichkeit bewegen können.

Für die genannten Zwecke ist es in der Regel nicht erforderlich, dass Personen auf den Webcam-Bildern erkennbar abgebildet werden. Vielmehr reicht es aus, die Eindrücke von der Umgebung darzustellen. Hingegen wiegt das Interesse der Passanten und Touristen daran, sich unbeobachtet in der Umgebung aufzuhalten, schwer. Das bedeutet im Ergebnis, dass der Betrieb einer Webcam **unzulässig** ist, wenn Personen zu erkennen sind, da hierfür in der Regel schon kein berechtigtes Interesse besteht, jedenfalls aber die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Betreiber einer Webcam können ihrem Interesse nachkommen, wenn sie dafür Sorge tragen, dass **keine Personen auf den Aufnahmen zu erkennen** sind. Wann eine Person als erkennbar gilt, wurde unter Punkt 2.2 bereits näher erläutert. **Nur auf diese Weise besteht die Möglichkeit, die Webcam rechtmäßig zu betreiben.**

In vielen Fällen wird es sich nicht vermeiden lassen, dass Personen von der Webcam erfasst werden. Die Kamera ist vom Betreiber dahingehend zu prüfen, ob es möglich ist, diese Personen auf den Aufnahmen zu erkennen. Hierbei kommt es nicht auf die individuelle Fähigkeit des Betreibers an, die Personen auch tatsächlich zu identifizieren. Vielmehr muss anhand der Kriterien aus Punkt 2.2 bewertet werden, ob eine Erkennbarkeit möglich wäre. Ist dies der Fall, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Identität der Personen unkenntlich zu machen. Hier kommen insbesondere der Verzicht auf Schwenk- und Zoomfunktionen, eine Veränderung

des Kamerawinkels sowie die Schwärzung/Verunschärfung der betreffenden Bereiche in Betracht. Darüber hinaus können weitere Maßnahmen möglich sein, um auszuschließen, dass Personen erkennbar abgebildet werden.

**Programme zur biometrischen Auswertung der Daten** (z. B. Gesichtserkennung) sind nicht erlaubt. Sollte solch eine Funktionalität serienmäßig in dem verwendeten Gerät verbaut sein, ist diese zu deaktivieren.

**Zugrunde liegende Regelung:**

Art. 9 DSGVO

Transparenz- und Informationspflichten, die für den Bereich der Fotografie im Folgenden näher erläutert werden, müssen bei Webcams dann nicht berücksichtigt werden, wenn dafür Sorge getragen wird, dass **keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden**.

#### **4. Transparenz- und Informationspflichten**

Mit dem Ergebnis, dass sowohl das Fotografieren als auch die Veröffentlichung der Bilder unter Berücksichtigung der DSGVO möglich ist, stellt sich besonders die Frage nach den damit einhergehenden Transparenz- und Informationspflichten aus Art. 13 und Art. 14 DSGVO. Bei Aufnahmen, auf denen viele Personen abgebildet sind, wie es regelmäßig bei der Fotografie von Veranstaltungen oder Sehenswürdigkeiten der Fall ist, wäre es einerseits praktisch nicht möglich, diese Pflichten einzuhalten. Andererseits handelt es sich bei der Nicht-Einhaltung der Pflichten grundsätzlich um eine Ordnungswidrigkeit, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Es ist also ein Spannungsfeld zwischen der Einhaltung datenschutzrechtlicher

Vorschriften und der Umsetzbarkeit der durch die DSGVO auferlegten Pflichten in der Praxis erkennbar.

#### 4.1 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

**Zugrunde liegende Regelung:**

Art. 13 DSGVO

Die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO müssen erfüllt werden, wenn die Daten **bei der betroffenen Person** erhoben werden. Dies ist der Fall, wenn die betroffene Person **Kenntnis** von der Datenverarbeitung erlangt und/oder daran **mitwirkt**. Das würde für den Fall des Fotografierens heißen, dass es sich nur um eine Datenerhebung **bei** der betroffenen Person handelt, wenn diese mitbekommt, dass sie fotografiert wird oder sogar daran mitwirkt, und dies beispielweise durch Gestik oder Mimik zum Ausdruck bringt. Dies dürfte wohl zumindest bei privaten Veranstaltungen wie der größeren privaten Feier eines Geburtstages oder einer Hochzeit mit einer überschaubaren Anzahl an Gästen der Fall sein. Sofern in derartigen Fällen die Fotografien nicht ausschließlich für persönliche und familiäre Zwecke erstellt, muss die DSGVO samt den Informationspflichten des Art. 13 DSGVO eingehalten werden.

## 4.2 Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

### Zugrunde liegende Regelung:

Art. 14 DSGVO

Wenn Personen als Beiwerk, als Teilnehmende von Veranstaltungen oder in einer unüberschaubar großen Anzahl fotografiert werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Datenverarbeitung nicht „mit Kenntnis oder Mitwirkung“ der abgebildeten Personen stattfindet, weshalb grundsätzlich nicht die Transparenzpflichten aus Art. 13 DSGVO, sondern aus Art. 14 DSGVO erfüllt werden müssen. Dies kann jedoch dann unterbleiben, wenn sich die **Erteilung der Informationen als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßig großen Aufwand** erfordern würde (Art. 14 Abs. 5 Buchst. b DSGVO).

Es ist eine Einzelfallbetrachtung der tatsächlich gegebenen Umstände erforderlich. Je nach Art des Motivs kann es auch bei der Fotografie von Sehenswürdigkeiten oder Veranstaltungen mit vertretbarem Aufwand möglich sein, die Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO bei Erhebung zu erfüllen, sodass die Ausnahmeregelung nicht anwendbar wäre. Diese darf auch nicht rechtsmissbräuchlich als Privilegierung der heimlichen Aufnahme fehlgedeutet werden.

Die Erteilung der Informationen muss nicht in allen Situationen notwendigerweise durch die Fotografinnen und Fotografen selbst erfolgen. So ist es bei Veranstaltungen beispielsweise möglich, dass die Veranstalter die Teilnehmenden über die Anfertigung von Fotoaufnahmen informieren (z. B. bei Verkauf der Tickets bzw. bei Einlass auf das Gelände).

Scheiden diese Möglichkeiten aus, dürfte die Erteilung der Informationen häufig einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern.

Die Fotografinnen und Fotografen müssten dann alle auf der Aufnahme abgebildeten Personen zum Zeitpunkt der Bilderstellung über die Datenverarbeitung informieren. Oftmals handelt es sich um eine unüberschaubar große Anzahl von Personen, die sich räumlich in unterschiedlich weiter Entfernung zur Fotografin oder zum Fotografen befinden und daher tatsächlich für sie oder ihn nicht erreichbar sind. Darüber hinaus verändern oder verlassen einige Personen ihre Position, sodass ihnen die Informationen gar nicht gegeben werden können, da sie sich faktisch bereits nicht mehr vor Ort befinden.

Auch ist es Fotografinnen und Fotografen nicht zuzumuten, im Nachhinein die von ihren Aufnahmen erfassten Personen zu identifizieren, um ihnen Informationen zugänglich zu machen und die Transparenzpflichten zu erfüllen. Nach Art. 11 Abs. 1 DSGVO ist es nicht notwendig, zusätzliche Informationen über die jeweiligen Personen einzuholen, um diese kontaktieren und nach Art. 14 DSGVO informieren zu können. Dies würde letztendlich auch den Grundrechtseingriff für die betroffenen Personen vertiefen. Wenn hingegen Einzelpersonen (mit ihrer Kenntnis oder Mitwirkung) fotografiert werden, müssen die Transparenzpflichten des Art. 13 DSGVO beachtet werden.

## 5. Rechte der betroffenen Personen

<b>Zugrunde liegende Regelung:</b>
------------------------------------

Art. 12 DSGVO
---------------

Betroffene Personen haben das Recht, vom Verantwortlichen eine **Auskunft** darüber zu erhalten, wo und in welcher Weise Daten, also auch Bilddaten, über sie verarbeitet worden sind. Der Verantwortliche muss ihnen eine Kopie ihrer Daten zugänglich machen. Für die Erteilung von Informationen auf Antrag der betroffenen

Personen darf die verantwortliche Stelle im Regelfall keine **Bezahlung** verlangen. Sofern keine Auskunft erfolgt, besteht die Möglichkeit, **Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde** einzulegen oder die Auskunftserteilung auf dem Gerichtsweg durchzusetzen.

**Zugrundeliegende Regelungen:**

Art. 15 DSGVO

§ 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Art. 77 Abs. 1 DSGVO

Sofern die betroffene Person als im Fokus stehende Einzelperson ohne ihre Einwilligung fotografiert und das Bild ggf. veröffentlicht wird, steht der **Zivilrechtsweg** offen. Betroffenen Personen steht unter bestimmten Voraussetzungen ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch zu. Hierfür ist es empfehlenswert, anwaltlichen Rat einzuholen. Wenn der Betroffene auf der Aufnahme in besonders privaten Bereichen oder Umständen (Badezimmer, Nacktheit, Hilflosigkeit usw.) abgebildet wird, kommt auch eine **Strafanzeige** nach § 201a Strafgesetzbuch (StGB) wegen der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Filmaufnahmen in Betracht.

Sind betroffene Personen der Auffassung, dass ihre schutzwürdigen Interessen stärker zu gewichten sind als die Interessen des Fotografen, kann der Datenverarbeitung jederzeit bei demjenigen, der die Daten verarbeitet, **widersprochen** werden. Dafür müssen die betroffenen Personen ihre schutzwürdigen Interessen schildern.

Auch das Kunsturhebergesetz sieht eine Regelung vor, dass die Verbreitung und Zurschaustellung verhindert werden kann, wenn die Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder seiner Hinterbliebenen verletzt, obwohl dies im Interesse der Kunst geschah. Dies ist als Ausprägung des postmortalen Persön-

lichkeitsrechts sogar über den Tod der abgebildeten Person hinaus möglich. Der Verantwortliche muss dann darlegen, weshalb er seine eigenen Interessen für gewichtiger hält.

**Zugrunde liegende Regelungen:**

Art. 21 DSGVO

§ 36 BDSG

§ 23 Abs. 2 KUG

Betroffene Personen können außerdem unter bestimmten Voraussetzungen von dem Verantwortlichen verlangen, dass die über sie gespeicherten Daten unverzüglich **gelöscht** werden. Ein solcher Anspruch besteht zum Beispiel, wenn die Daten für den vom Verantwortlichen angegebenen Zweck nicht mehr notwendig sind oder die Daten rechtswidrig verarbeitet wurden.

**Zugrunde liegende Regelungen:**

Art. 17 DSGVO

Art. 18 DSGVO

§ 35 BDSG

Wer sich durch die Aufnahmen einer Webcam in seinen Datenschutzrechten verletzt sieht, kann die Landesbeauftragte für Datenschutz um Prüfung bitten. Im Rahmen dieser Prüfung findet eine Sachverhaltsermittlung statt. Danach wird die Landesbeauftragte für Datenschutz eine rechtliche Bewertung vornehmen.

## **Kontakt**

Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Holstenstraße 98

24103 Kiel

Telefon: +49 431 988-1200

Telefax: +49 431 988-1223

E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)

<https://www.datenschutzzentrum.de/>

## **Broschüren zu weiteren Themen**

- Datenschutz bei Vereinen
- Datenschutzbeauftragte
- Mustervereinbarung für einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung
- Informationspflichten
- Videoüberwachung
- Fotos und Webcams

können Sie von unserer Homepage herunterladen unter  
<https://www.datenschutzzentrum.de/praxisreihe/>